

# SCHULGELDREGLEMENT

## 1. Grundsatz

Zur Gewährleistung einer sozial ausgewogenen Struktur ist das Schulgeld für Kindergarten, Primar- und Sekundarschule abhängig vom steuerbaren Einkommen und Vermögen. Die Schulgeldskala wird durch die Generalversammlung (Art. 10 lit. H Statuten) festgelegt. Für das «Nido» gelten die gesonderten Bestimmungen gemäss Ziff. 10. Die Regelungen von Ziff. 2 bis 9 finden auf das «Nido» keine Anwendung.

## 2. Rechnungsstellung

Das Schulgeld ist monatlich oder wahlweise jährlich, im Voraus zu bezahlen. Für die Vorauszahlung des gesamten Schulgeldes kann der Vorstand eine Ermässigung festlegen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

## 3. Umfang

Inbegriffen im Schulgeld sind die Betreuung und Schulung des Kindes während der offiziellen Schulzeiten, sowie das Material. Ausgenommen sind Kosten für Zusatzangebote, Mittagsbetreuung, Mittagstisch, Schulausflüge, Klassenlager und weitere Anlässe. Der Besuch des Mittagstisches für die Jugendlichen der Sekundarstufe (ISS) ist obligatorisch und wird separat pro Halbjahr verrechnet (Stand 24.4. 2023 CHF 770 pro Semester).

## 4. Eintrittsgebühren

Beim Neueintritt eines Kindes wird eine einmalige Eintrittsgebühr fällig. Für den Kindergarten beträgt diese CHF 2'000, für die Primarschule CHF 2'500 und für die Sekundarstufe CHF 3'000.

## 5. Geschwisterrabatt

Familien, die gleichzeitig mehr als ein Kind an der Montessori Schule Luzern haben, kommen ab dem zweiten Kind in den Genuss eines Geschwisterrabattes. Der genaue Betrag ist aus der Schulgeldskala ersichtlich.

## 6. Teuerungsanpassung

Der Vorstand kann das Schulgeld bei Bedarf der Teuerung anpassen. Die Teuerungsanpassung wird auf Schuljahresbeginn vorgenommen. Sie ist mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen.

## 7. Kündigung des Unterrichtsvertrags

Bei einer Kündigung während der Probezeit wird das Schulgeld anteilmässig auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung und die Eintrittsgebühr zur Hälfte zurückerstattet. Bei einer ordentlichen Kündigung ist das Schulgeld bis zum Kündigungstermin zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet. Wird das Schulgeld nicht gemäss Schulgeldreglement bezahlt, so dass mindestens drei fällige Monatsraten ausstehend sind, kann der Vorstand einseitig mit einer Frist von zehn Tagen auf Ende des Monats den Unterrichtsvertrag einseitig kündigen.

## 8. Ausnahmen

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

# SCHULGELDREGLEMENT

## 9. Festsetzung und Anpassung des Schulgeldes

### 9.1

**Als «steuerbares Einkommen und Vermögen» im Sinne der Einkommensskala gilt:**

**9.1.1** Bei Aktivmitgliedern, die verheiratet sind und im gleichen Haushalt in der Schweiz leben; das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung.

**9.1.2** Bei Aktivmitgliedern, die alleine erziehend sind (geschieden, getrennt oder ledig und nicht mit dem anderen Elternteil zusammenleben); das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung.

**9.1.3** Bei Aktivmitgliedern, die der Quellensteuer unterliegen: 90 % des Nettoeinkommens (= Bruttoeinkommen abzüglich Versicherungsbeiträge ohne Quellensteuer). Massgebend ist das Einkommen und Vermögen während eines Kalenderjahres (inkl. 13. Monatsgehalt).

**9.1.4** Bei Aktivmitgliedern, die nicht verheiratet sind, aber im gleichen Haushalt leben; das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung beider Eltern.

**9.1.5** Bei Aktivmitgliedern, die sowohl am Wohnsitz wie auch am Erwerbort ihr Einkommen versteuern; das steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss definitiver Steuerveranlagung, sowohl am Wohnsitz wie am Erwerbort.

**9.1.6** Der Vorstand bestimmt eine Schulgeldkommission, bestehend aus mindestens einem Vorstandsmitglied und einer externen Fachperson. Diese Kommission setzt die Bestimmungen des Schulreglements des Vereins um.

### 9.2

Das Schulgeld wird jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres auf die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zu diesem Zweck geben die Eltern, Ehe- und Konkubinats-Paare, bei der Aufnahme und jährlich bis spätestens Ende Mai, ihre Einkommensverhältnisse auf einem dafür vorgesehenen Formular bekannt.

Mit dem Formular ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern (nicht direkte Bundessteuer) einzureichen. Diese Angaben über die Einkommensverhältnisse bilden zusammen mit den Angaben über das Nettovermögen die Grundlage für die Festsetzung des Schulgeldes gemäss Schulgeldskala für das kommende Schuljahr.

Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen liegt in der Verantwortung der Eltern. Wird weder eine definitive Veranlagung noch Deklaration bis Ende Mai eingereicht und erfolgt auf eine Mahnung hin, innert 15 Tagen ebenfalls keine Einreichung, erfolgt die Einreihung in der höchsten Einkommensklasse.

# SCHULGELDREGLEMENT

Als Stichtag für die letzte definitive Veranlagung gilt der 30. April. Die Veranlagung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Für neue Aktivmitglieder, welche im laufenden Schuljahr nach dem Schulbeginn in den Verein eintreten, gilt als Stichtag die Unterzeichnung des Unterrichtsvertrags. Die letzte gültige Veranlagung darf für sie nicht länger als 2 Jahre hinter diesem Stichtag zurückliegen.

## 9.3

Liegt die definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt noch keine vor, wird das Schulgeld aufgrund der persönlichen Einschätzung bemessen und mit einer provisorischen Rechnung erhoben.

Erfolgt eine Schulgeldbemessung provisorisch, ist die definitive Steuerveranlagung sofort nach Erhalt einzureichen. Eine allfällige Differenz zur provisorischen Rechnung wird verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Liegt bis ein Jahr nach Austritt keine definitive Veranlagung vor, entfällt eine Differenzabrechnung.

## 9.4.

Für aus dem Ausland zuziehende Eltern gilt das in der Schweiz erzielte Einkommen.

## 9.5.

Der Vorstand ist berechtigt, zu jeder Zeit Steuerauskünfte einzuholen. Die Eltern geben mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages ihr Einverständnis zur Einholung dieser Auskünfte.

## 9.6.

Das Schulgeld berechnet sich aus dem Einkommen und dem Vermögen. Grundlage zur Bemessung des Schulgeldes bilden das Nettoeinkommen zuzüglich 10% des Nettovermögens. Das resultierende Total ergibt laut der Schulgeldskala das Schulgeld.

Aktivmitglieder welche gemäss Selbstdeklaration das maximale Schulgeld bezahlen, müssen ihr Vermögen nicht deklarieren.

# SCHULGELDREGLEMENT

## 10. Bestimmungen zum «Nido»

Der Eintritt ist jederzeit möglich, die einzelnen Betreuungstage werden ab Eintrittsdatum berechnet. Dasselbe gilt beim Übertritt in den Kindergarten.

Für die Eingewöhnung wird eine Pauschale erhoben.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Eingewöhnung geschlossen.

Die Schulleitung und der Vorstand legen die Eingewöhnungspauschale und die Betreuungstarife fest.

Beim Übertritt vom Nido in den MSL-Kindergarten werden Eintrittsgebühren gemäss Ziffer 4 fällig.

Bei Nidogebühren (pro eintretendes Kind) von über CHF 10'000 freier Eintritt, bei CHF 8'001 bis 10'000 Reduktion um 75%. Bei CHF 6'001 bis 8'000 Reduktion um 50%, bei CHF 4'001 bis 6'000 Reduktion um 25%, unter CHF 4'000 keine Reduktion.

## 11. Konkurrenz

Im Fall von konkurrenzierenden Bestimmungen in anderen Reglementen haben die Bestimmungen des vorliegenden Schulgeldreglements Vorrang.

## 12. Ergänzender Anhang

Das vorliegende Reglement wird ergänzt durch die Schulgeldskala inkl. Tarifliste für das Nido.

## 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt unmittelbar nach seiner Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

## Für den Vorstand

Gabi von Düring

John Casagrande

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Genehmigt anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2023